



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20.06.2011
Reglementsänderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 18.06.2012 /
20.11.2023

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf die eidgenössische und die Kantonale Strassenverkehrsgesetzgebung folgendes Reglement:

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Grundsatz	Artikel 1 Dieses Parkreglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.
Ausnahmen	Artikel 2 Der Gemeinderat hat die Kompetenz, bei besonderen Anlässen das Reglement ausser Kraft zu setzen.
Kompetenzdelegation	Artikel 3 ¹ Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten, gelben Feldern für Dauervermietung und dergleichen erfolgen. ² Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt. ³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest. ⁴ Die Bewirtschaftung der SBB Parkplätze bei den Bahnhöfen ist durch den Gemeinderat Twann-Tüscherz vertraglich mit den Schweizerischen Bundesbahnen geregelt.
Parkkartenregelung	Artikel 4 ¹ Wer in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Als Dauerparkieren gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der verfügbaren Parkordnung vorgesehen ist.
Bezugsort und Form	² Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung oder einer anderen durch den Gemeinderat ermächtigten Verkaufsstelle bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. Die Parkkarten werden in Form von Wochen-, Monats-, Halbjahres oder Jahresparkkarten sowie Blanko-Dreitageskarten und Tageskarten (24 Stunden) ausgestellt.
Bezugsberechtigung	³ Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt: Schriftenpolizeilich in der Gemeinde gemeldete Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter. Mitarbeitende von ortsansässigen Betrieben, Bewohner von Kleintwann Gemeindegebiet Ligerz. Bootsbesitzer die den Nachweis erbringen, dass sie im Gemeindegebiet Twann-Tüscherz einen Bootsplatz

gemietet haben. Ausnahmen werden in begründeten Fällen (z.B. Handwerkerarbeiten von Privatpersonen und Ferienhausbesitzer) von der Präsidialabteilung bewilligt.

⁴ Der Gemeinderat legt die Voraussetzung für den Bezug von Dauerparkkarten für regelmässige Bahnbenützer fest.

⁵ Zum Bezug von Dreitages- und Tageskarten sind berechtigt: Auswärtige Handwerker, welche in der Gemeinde Twann-Tüscherz Arbeiten ausführen und Besucher.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.

⁷ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

⁸ Die Parkkarte berechtigt zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen ein Motorfahrzeug oder Anhänger auf öffentlichem Grund zu parkieren.

⁹ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen, usw).

¹⁰ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Gebührenerhebung

Artikel 5

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglements gebührenpflichtig.

Gebühren

Artikel 6

¹ Parkgebühr pro Stunde:

CHF 1.00 bis	CHF 2.00	für Personen- und Lieferwagen (leichte Motorwagen), sowie deren Anhänger inkl. Sport- und Wohnanhänger
--------------	----------	--

CHF 5.00 bis	CHF 7.00	für Gesellschaftswagen (Autocar), auf den ihnen zugewiesenen Plätzen
--------------	----------	--

² Die Gebühr für die Tageskarte (24 Stunden) beträgt inklusive Mehrwertsteuer

CHF 6.00 bis	CHF 10.00
--------------	-----------

³ Die Gebühr für die Dreitageskarte beträgt inklusive Mehrwertsteuer

CHF 15.00 bis	CHF 25.00
---------------	-----------

⁴ Die Gebühr für die Wochenkarte beträgt inklusive Mehrwertsteuer

CHF 20.00 bis	CHF 33.00
---------------	-----------

⁵ Die Gebühr für die Dauerparkkarten beträgt pro Monat inklusive Mehrwertsteuer

CHF 30.00 bis CHF 50.00 für Personen- und Lieferwagen (leichte Motorwagen), sowie deren Anhänger inkl. Sport- und Wohnanhänger

CHF 40.00 bis CHF 60.00 für spezielle Dauerparkkarten gegen Vorweisung einer gültigen Fahrkarte der SBB

CHF 30.00 bis CHF 140.00 für Ausnahmefahrzeuge, Baumaschinen, -zubehör und -geräte, landwirtschaftliche Fahrzeuge (je nach Grösse und Gewicht) mit Kontrollschild

⁶ Die Gebühr für dauervermietete Parkplätze (gelb markiert) beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

CHF 200.00 bis CHF 350.00 für ein halbes Jahr

CHF 400.00 bis CHF 700.00 für ein ganzes Jahr

⁷ Die Festlegung der Gebühren innerhalb der Rahmentarife von Art. 5 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates Twann-Tüscherz.

⁸ Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu bezahlen.

Parkkarten Verlust

⁹ Verlorengegangene Dauerparkkarten werden nicht ersetzt.

Parkkarten Rückgabe

¹⁰ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 30 Tagen zurückzugeben.

¹¹ Werden Jahres- oder Halbjahresparkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte. Bei Monatsparkkarten erfolgt keine Rückerstattung.

Parkkarten Entzug

¹² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Verwendung der Gebühren

Artikel 7

Die erhobenen Gebühren müssen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen und Parkplätzen verwendet werden.

Zuständigkeit/Verfahren

Artikel 8

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat Twann-Tüscherz. Er erlässt hierzu die nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

Strafbestimmungen

Artikel 9

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere werden mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird nach einmaliger Verwarnung mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung nach Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV).

³ Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt werden.

Rechtsmittelweg

⁴ Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Artikel 10

Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie insbesondere das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann, das im Rahmen des Fusionsvertrages Gültigkeit hatte, auf.

Das vorliegende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 20.06.2011 angenommen worden

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ
sig. Alfred Schweizer sig. Christophe Campiche
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ
sig. Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Teilrevision

Die Teilrevision der Artikel 4 und 6 des vorliegenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 18.06.2012 angenommen worden

2513 Twann, 02.07.2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 16.05.2012 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 02.07.2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Teilrevision

Die Teilrevision der Artikel 4 Abs 3 und Art. 6 Abs. 6 des vorliegenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 20.11.2023 angenommen worden und tritt rückwirkend per 01.07.2023 in Kraft.

2513 Twann, 21.12.2023

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 19.10.2023 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21.12.2023

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter